

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1909.**

**XXIV. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 25. September 1909.

**27.**

**Rundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei  
vom 7. September 1909, Nr. II—1437/10—07,**

mit welcher das Übereinkommen, betreffend die Ausführung der Entwässerung des Tales von Lughe und der Trockenlegung des Sees von Jesero auf der Insel Beglia, verlautbart wird.

Im Sinne des § 3 des Landesgesetzes für die Markgrafschaft Istrien vom 31. August 1908, L.-G.-Bl. Nr. 55, betreffend die Entwässerung des Tales von Lughe und die Trockenlegung des Sees auf der Insel Beglia, wird zwischen dem k. k. Ackerbauministerium und dem Landesauschusse nachstehendes Übereinkommen geschlossen:

§ 1.

Die Entwässerung des Tales von Lughe und die Trockenlegung des Sees von Jesero wird in den Jahren 1909 bis 1913 nach dem von der k. k. forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbanung, Sektion Villach, verfaßten und vom k. k. Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem istrianischen Landesauschusse genehmigten Projekte ausgeführt.

Sollten sich im Verlaufe der Arbeiten Abänderungen des Projektes als notwendig erweisen oder solche als zweckdienlich erachtet werden, so kann dieselben das Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem istrianischen Landesauschusse festsetzen, insoweit hiemit eine Überschreitung der mit dem Höchstbetrage von 116.000 K präliminierten Kosten nicht verbunden ist.

## § 2.

Die Arbeiten werden von der k. k. forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung, Sektion Villach, ausgeführt.

Die Leitung der Arbeiten wird einem vom k. k. Ackerbauministerium zu bestimmenden Organe dieser Sektion übertragen, welchem nach Maßgabe des Bedürfnisses ein zweiter Forsttechniker zur unmittelbaren Überwachung der Arbeiten, sowie zur Verwendung bei der technischen Ausführung der Arbeiten selbst zugeteilt werden kann.

Sämtliche Aktivitätsbezüge, die Reisegebühren und die Taggelder dieser staatlichen Organe werden während der Dauer ihrer Verwendung bei dem Unternehmen aus dem Baufonds bestritten.

Das Ackerbauministerium bestimmt am Schlusse eines jeden Jahres den Betrag, welcher hierfür aus dem Baufonds flüssig zu machen ist.

## § 3.

Der Bauleiter hat dem Landesauschusse zu Beginn eines jeden Jahres das mit den erforderlichen Plänen und Voranschlägen versehene Arbeitsprogramm zeitgerecht vorzulegen. Der Landesauschuß übermittelt daselbe im Wege der k. k. Statthaltereil. in Triest dem k. k. Ackerbauministerium zur Genehmigung. In derselben Weise ist vorzugehen, wenn sich während des Baujahres eine Änderung des für das Baujahr bereits genehmigten Arbeitsprogrammes als notwendig oder als zweckmäßig erweisen sollte.

## § 4.

Die im § 2 des Gesetzes vom 31. August 1908, L.-G.-Bl. Nr. 55, vorgesehenen Beiträge zu dem Baufonds sind in fünf gleichen Jahresraten in den Jahren 1909 bis 1913 abzustatten.

Von den Beiträgen der an dem Meliorationsunternehmen beteiligten Grundeigentümer, welche im Verlaufe des Solarjahres nicht zur Gänze beglichen werden, laufen die gesetzlichen Verzugszinsen.

## § 5.

Die Verwaltung des Baufonds führt der Landesauschuß, welcher die Zahlungen über Anforderung des Bauleiters nach Maßgabe des Bedarfes, welcher nachzuweisen ist, und nach Maßgabe des Standes der zur Verfügung stehenden Fonds anweist.

## § 6.

In der Regel werden die Arbeiten im Regiewege ausgeführt. Es steht jedoch im Belieben des Bauleiters, einzelne Arbeiten im Affordwege ausführen zu lassen.

In diesem Falle sind die notwendigen Einheitspreise, wenn sie nicht schon im Projekte enthalten sind, vorher vom Landesauschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei zu genehmigen.

Wenn es im Zuge der Verhandlungen zur Vergebung der Arbeiten im Affordwege nicht gelingen sollte, die Leistung derselben zu den im Projekte festgesetzten Preisen zu erreichen, hat der Bauleiter die Genehmigung des Landesauschusses einzuholen, welche im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium zu erteilen ist.

## § 7.

Der Bericht, welchen der Bauleiter im Sinne des § 30 der Dienstinstruktion für die forsttechnische Abteilung für Wildbachverbauung alle Jahre am Schlusse der Arbeitskampagne zu erstatten hat, ist im Wege der Sektionsleitung dem Ackerbauministerium vorzulegen, welches denselben dem Landesauschusse mitteilt.

## § 8.

Der Landesauschuß ist berechtigt, die Arbeiten nach seinem Belieben besichtigen zu lassen, und die bei den Bauarbeiten beschäftigten technischen Forstorgane, welche sich an Ort und Stelle befinden, sind verpflichtet, dem Delegierten des Landesauschusses die gewünschten Aufklärungen zu geben. Die Kosten solcher Besichtigungen sind jedoch nicht aus dem Baufonds zu bestreiten, ebensowenig auch die Kosten der außerordentlichen Besichtigungen, welche das Ackerbauministerium seinerseits für notwendig erachten würde.

## § 9.

Sobald ein Teil der für sich ein Ganzes bildenden Arbeiten vollendet ist, hat sich der Bauleiter an die k. k. Statthalterei zu wenden, damit diese die Kollaudierung veranlasse. Die Kollaudierung wird von einem technischen Vertreter des Ackerbauministeriums und einem solchen des Landesauschusses durchgeführt.

Die Genossenschaft, welcher die Instandhaltung der fertiggestellten Werke obliegt, ist im Falle ihrer Konstituierung (§ 4 des Gesetzes) zur Kollaudierung einzuladen. Derselben können auch vor Beendigung des Unternehmens die bereits fertiggestellten Werke übergeben werden, soweit deren Instandhaltung unabhängig von den noch auszuführenden Werken möglich ist.

Die Kosten der Kollaudierungen werden aus dem Baufonds bestritten. Das Kollaudierungsprotokoll ist zugleich mit den dazugehörigen Operaten der k. k. Statthalterei zu übermitteln, welche dasselbe dem Landesauschusse und dem Ackerbauministerium zur Genehmigung übersendet.

## § 10.

Am Schlusse eines jeden Baujahres hat der Bauleiter die Baurechnung zu verfassen und dieselbe dem Ackerbauministerium im Wege der Sektion für Wildbachverbauung in Villach, versehen mit allen Belegen, spätestens bis zum 15. Jänner des folgenden Jahres vorzulegen.

Das Ministerium prüft die Rechnungen und übermittelt dieselben sodann im Wege der k. k. Statthalterei zu demselben Zwecke dem Landesauschusse. In derselben Weise ist auch mit der Schlußrechnung zu verfahren, welche am Schlusse des letzten Baujahres nach Beendigung sämtlicher Arbeiten zu verfassen ist.

Der Baurechnung pro 1909 ist das Inventar der auf Kosten des Baufonds angeschafften Werkzeuge und Requisiten anzuschließen, den Baurechnungen der folgenden Jahre hingegen der bezügliche Ausweis der in dem Inventar eingetretenen Änderungen.

Für den k. k. Statthalter:

**Schaffgotsch** m. p.